

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg**

vom 07. April 2015

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) geändert worden ist, verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg:

**Artikel 1
Änderung der Taxientgeltverordnung**

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg vom 25. September 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 22. Oktober 2008), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 1. August 2012) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg
(Taxientgeltverordnung - TaxiEVO)“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Fahrpreis**

- (1) Der Grundpreis (Bereithaltung) beträgt einschließlich der ersten Fortschalteinheit € 3,00. Er wird nur einmal berechnet.
- (2) Kilometerpreis
 1. Stufe I - für die ersten zwei Kilometer: € 2,60/km (= € 0,10 je 38,46 m)
 2. Stufe II - für die anschließende Fahrtstrecke: € 1,60/km (= € 0,10 je 62,50 m)
- (3) Wartezeiten werden mit € 27,00 je Stunde (= € 0,10 je 13,33 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen. Bei Bestellaufträgen gilt als Wartezeit auch der Zeitraum zwischen der Benachrichtigung des Kunden über das Eintreffen des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden. Ist eine Benachrichtigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Fahrpreisanzeiger bereits ab Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden.

- (4) Für Fahrzeuge, in denen mindestens fünf Personen befördert werden können, wird ab der fünften Person ein einmaliger Zuschlag von € 7,00 erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.“

Artikel 2 Weitere Änderung der Taxientgeltverordnung

§ 3 der Taxientgeltverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Grundpreis (Bereithaltung) beträgt einschließlich der ersten Fortschalteinheit € 3,00. Er wird nur einmal berechnet.
- (2) Kilometerpreis
1. Stufe I - für die ersten zwei Kilometer: € 2,70/km (= € 0,10 je 37,04 m)
 2. Stufe II - für die anschließende Fahrtstrecke: € 1,80/km (= € 0,10 je 55,56 m)
- (3) Wartezeiten werden mit € 30,00 je Stunde (= € 0,10 je 12,00 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen. Bei Bestelfahrten gilt als Wartezeit auch der Zeitraum zwischen der Benachrichtigung des Kunden über das Eintreffen des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden. Ist eine Benachrichtigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Fahrpreisanzeiger bereits ab Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden.
- (4) Für Fahrzeuge in denen mindestens fünf Personen befördert werden können, wird ab der fünften Person ein einmaliger Zuschlag von € 7,00 erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 07. April 2015

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister